REPUBLIK ÖSTERREICH DATENSCHUTZRAT

An das
Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per Mail:
Clemens.Auer@gesundheitsministerium.gv.at
s7@gesundheitsministerium.gv.at

BMJ - StS DS (Stabsstelle Bereich Datenschutz)
Kompetenzstelle A (Geschäftsstelle des Datenschutzrates)

dsr@bmj.gv.at
+43 1 52152 2918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an dsr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.623.614

Prinzipien für die Verwendung von Contact Tracing und Contact Tracing-Apps vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 252. Sitzung am 28. September 2020 **einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

A. Ausgangslage

I. COVID-19-Pandemie

Die COVID-19-Pandemie hat im März 2020 zu einem Lockdown in Österreich geführt. Aufgrund der Entwicklung der Infektionszahlen konnte dieser Lockdown wieder aufgehoben werden, was dazu führt, dass nun immer mehr Menschen wieder miteinander in Kontakt kommen. Nun ist es die Aufgabe jedes Einzelnen (Gebietskörperschaften, Gesundheitsbehörden sowie von Dritten), das Virus in seiner Ausbreitung bestmöglich einzudämmen. Dazu gibt es unterschiedliche Vorgangsweisen.

II. Gegenmaßnahmen

Ein Teil mehrerer Maßnahmen beziehungsweise ein wesentlicher Beitrag zur Eindämmung ist die Nachvollziehung der Kontakte von infizierten Personen, weil eine Unterbrechung der

Infektionsketten einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus leisten kann. Diese Nachverfolgung der Kontakte erfolgt in erster Linie manuell durch Befragungen. Entsprechende Apps können dazu beitragen, die manuelle Nachverfolgung der Kontakte von infizierten Personen zu unterstützen und zu beschleunigen.

So kann die Verwendung von Tracing-Apps für die Bürger einen Beitrag zur Bekämpfung des Corona Virus leisten, indem es die eigene Beobachtung von Krankheitssymptomen erleichtert und im Falle der Erkrankung die Warnung von Kontaktpersonen ermöglicht. Tracing-Apps, die den nachfolgenden Anforderungen entsprechen, können ein gelinderes Mittel im Vergleich zu anderen Maßnahmen sein. Gleichzeitig sind Gesundheitsdaten allerdings „sensible Daten", die deshalb eines besonderen Schutzes bedürfen.

Zur Verwendung von Tools zur Kontaktnachverfolgung beziehungsweise zum Einsatz von Technik und Daten zur Bekämpfung und Überwindung der COVID-19-Krise wurden bereits im April 2020 eine Stellungnahme von Professor Mag. Dr. Nikolaus Forgó, eine Empfehlung 2020/518 der Europäischen Kommission, eine Leitlinie zum Datenschutz bei Mobile Apps 2020/C124 I/01 der Europäischen Kommission, eine Stellungnahme der Bioethik-Kommission zum Contact Tracing in der COVID-19-Pandemie, Leitlinien 04/2020 des Europäischen Datenschutzausschusses sowie ein nationaler Kriterienkatalog veröffentlicht.

Auch bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie ist die Einhaltung des Grundrechts auf Datenschutz bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten unerlässlich. Für eine europaweite Lösung wäre es zweckmäßig, ein gemeinsames europäisches Konzept zu erstellen oder zumindest die Interoperabilität derartiger Apps sicherzustellen, so wie dies im Rahmen des e-Health-Netzwerkes auf europäischer Ebene bereits stattfindet, wobei es zu keinerlei Absenkung des Datenschutzniveaus kommen darf.

Darauf aufbauend hält **der Datenschutzrat fest**, dass jedenfalls **nachfolgende Prinzipien bei der Kontaktnachverfolgung (Contact Tracing) sowie beim Einsatz von Tracing-Apps** zur Kontaktnachverfolgung mit dem Ziel, einzelne Personen darüber zu informieren, dass sie sich in unmittelbarer Nähe zu einer infizierten Person aufgehalten haben, **berücksichtigt werden sollen**.

III. Contact Tracing und Contact Tracing-Apps

Mit dem Begriff **Kontaktnachverfolgung (Contact Tracing)** wird in diesem Dokument die Tätigkeit von Gesundheitsbehörden bezeichnet, die darauf abzielt, Infektionsketten aufzudecken, indem die Kontakte einer mit COVID-19 infizierten Person innerhalb eines

bestimmten Zeitraums erhoben und diese Kontaktpersonen ebenfalls auf eine COVID-19-Infektion untersucht werden. Weiters sind davon auch Datenverarbeitungen von Gastronomen, Veranstaltern und anderen Verantwortlichen umfasst, mit denen personenbezogene Daten über Gäste, Teilnehmer und andere Personen erhoben und verarbeitet werden, um die Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden zu unterstützen.

Der Begriff **Tracing-Apps** bezeichnet in diesem Dokument Applikationen für mobile Geräte, die vollständig oder teilautomatisiert feststellen, welche anderen Mobilgeräte (Kontakte) sich über eine festgelegte Dauer hinweg innerhalb eines bestimmten räumlichen Umfelds rund um das mobile Gerät befunden haben, auf dem diese Applikation installiert ist. Sie bieten weiters die Möglichkeit, diese erfassten Kontakte im Falle eines Verdachtsfalls oder einer bestätigten Infektion mit COVID-19 rasch und ohne Aufdeckung von deren Identität über diesen Umstand zu informieren, damit diese entsprechende Vorsichtsmaßnahmen ergreifen können.

B. Anforderungen an Contact Tracing

I. Allgemeine Anforderungen an Contact Tracing

- Für Personen, die diese App nicht nutzen können oder wollen, dürfen daraus keine Nachteile entstehen (**keine Diskriminierung**). Einrichtungen, die zur Grundversorgung (zB Lebensmittelgeschäfte) gehören, müssen aber jedenfalls ohne Eingriff in die Grundrechte genutzt werden können. Es muss nach der Art der Einrichtung differenziert werden.

- Wenn es eine Verpflichtung zur Datenerhebung im Zusammenhang mit der Pandemie gibt, müssen diese Regelungen datenschutzkonform im Sinne der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 1 Abs. 2 DSG) ausgestaltet werden.

- Der Einsatz von Contact Tracing muss zeitlich beschränkt (längstens bis zum Wegfall der akuten Infektions- und Gesundheitsgefahr) vorgesehen werden.

- **Zum Zwecke des Contact Tracing erhobene Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken (zB Strafverfolgung) verwendet werden (zB Beweisverwertungsverbot).**

II. Datenschutzanforderungen an Contact Tracing

- **Die Nutzung einer Tracing-App muss freiwillig im Sinne des Art. 4 Z 11 DSGVO sein.** Darüber hat der App-Betreiber zu informieren (siehe zur Freiwilligkeit die Stellungnahme von Forgó, Einige Bemerkungen zu datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen des Einsatzes von Tracing-Apps zur Bekämpfung der COVID-19-Krise, 27 f, 30 f). Die **Freiwilligkeit** der Einwilligung ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn die Nichterteilung der Einwilligung eine Verweigerung des Eintritts oder einer Dienstleistung durch den betreffenden Betrieb, Veranstalter oder Verein oder eine sonstige unverhältnismäßige negative Konsequenz zur Folge hat (vgl. Art. 7 Abs. 4 DSGVO, der ein sog. „Koppelungs-verbot" vorsieht). Die Einwilligung muss daher **freiwillig, für den bestimmten Fall und in informierter Weise erfolgen.**

C. Anforderungen an Contact Tracing-Apps

I. Allgemeine Anforderungen an Contact Tracing-Apps

- Die Zwecke, die mit einer Tracing-App erreicht werden sollen, müssen **klar definiert** sein. Nur so ist sichergestellt, dass eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ausgeschlossen ist.

- Der Einsatz von Tracing-Apps muss zeitlich beschränkt (längstens bis zum Wegfall der akuten Infektions- und Gesundheitsgefahr) vorgesehen werden.

- Es dürfen im Sinne der Datensparsamkeit und Datenminimierung nur die für eine **Kontakt-nachverfolgung unbedingt notwendigen Daten** verwendet werden.

II. Datenschutzanforderungen an Contact Tracing-Apps

- Die **Verantwortlichkeit im Sinne der datenschutzrechtlichen Rollenverteilung** nach der DSGVO muss klargestellt werden.

- Um Missbrauch vorzubeugen, sollte beim Auslösen einer Warnung an die Kontakte ein **Verifizierungsprozess** stattfinden. Das bisher diesem Zweck dienende Erfordernis der Eingabe der (personenbezogenen) Handynummer sollte im Sinne der **Datenminimierung und Anonymisierung** ersetzt werden durch das Erfordernis der Eingabe eines einzigartigen, nicht personenbezogenen, **nicht erratbaren Codes (zB ausgestaltet als QR-Code)**, der mit jedem positiven COVID-19-Testergebnis an den Betroffenen ausgegebenen

wird. Ein Service für die fälschungssichere Generierung dieser Codes sollte allen Einrichtungen, die COVID-19-Tests durchführen, zur Verfügung gestellt werden.

- Der Datenaustausch zwischen den mobilen Geräten der Nutzer muss auf eine solche Art und Weise erfolgen, dass **nicht auf die Identität der jeweiligen Nutzer geschlossen werden** kann.

- Die **Speicherdauer und Löschung** muss konkretisiert werden.

III. Funktionale und technische Anforderungen

- Die App muss **vor einem Einsatz** und **bei jeder wesentlichen Änderung** der Architektur oder der Funktionalität **von unabhängigen Dritten evaluiert und getestet** werden, insbesondere sind Code-Reviews und angemessene Penetrationstests durchzuführen.

- Die **Effektivität und Zweckmäßigkeit** des Einsatzes von Tracing-Apps soll im Hinblick auf ihre Erforderlichkeit **regelmäßig evaluiert** und die Tracing-App an veränderte Anforderungen, bis hin zur Einstellung, angepasst werden.

- Die App muss State-of-the-Art im Hinblick auf die Technik sowie den Datenschutz zur Technikgestaltung und die datenschutzfreundlichen Voreinstellungen ausgestaltet sein und sollte **zertifiziert** werden.

- Mittelfristig ist eine **Zertifizierung** der App mit mindestens **Vertrauenswürdigkeitsstufe „mittel“ (assurance level „substantial“) gemäß EU Cybersecurity Act** anzustreben.

- Bei jeder wesentlichen Änderung der Architektur oder der Funktionalität der App muss die **Datenschutzfolgenabschätzung aktualisiert** und wiederum zugänglich gemacht werden.

- Die **Offenlegung und Transparenz des Source-Codes** sollte sichergestellt sein.

- Die **Software** – ausgenommen closed source-Software von Drittanbietern, die von der App genutzt werden – muss quelloffen **(open source)** sein, damit die interessierte Öffentlichkeit Zugang hat und sich von der Einhaltung von Privacy- und Security-Aspekten überzeugen kann.

Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
OFENAUER
30. September 2020

Elektronisch gefertigt